



Das planungsrechtliche Fachwissen der Bauaufsichten bleibt damit ungenutzt. Die Absicherung, die Investoren, besonders aber die kleineren und kleinen Bauherren durch die Einbindung der Bauaufsicht bisher erfahren haben, wird eingetauscht gegen eine bereits jetzt klar absehbare deutliche Zunahme von Ordnungswidrigkeitsverfahren, Baueinstellungen und Rückbauverfügungen. Bezüglich entsprechender „Belege“, nach denen in der Anhörung gefragt wurde, könnte ich auf Wunsch gern verschiedene untere Bauaufsichten kontaktieren.

Bereits in unserer schriftlichen Stellungnahme, die wir auf Wunsch gern nochmals nachreichen, haben wir ausgeführt, dass ein so deutlicher Wechsel von vorgelagerter Kontrolle zur nachgelagerten juristischen Klärung für kaum einen Bürger im Lande einen Gewinn bringt. Rechtssicherheit geht verloren. Wie Sie sich sicher erinnern werden, waren seitens der Architekten- und Ingenieurkammer SH, wie auch der ARGE-SH ähnliche Bedenken geäußert worden.

Als für die Prüfmgenieure wesentlichen Punkt möchten wir auf den neuen § 70 eingehen. Dort wird erstmals den bautechnischen Nachweisen ein eigener Paragraf gewidmet.

Wir begrüßen, dass der neben dem Brandschutz zweite unverzichtbare Grundpfeiler des Bauens, die Standsicherheit, jetzt angemessen abgehandelt wird. Mit der ARGE-SH und dem VBI gemeinsam sind wir der Meinung, dass dort auch die Nachweise des Schall- und Wärmeschutzes analog eingebunden werden sollten.

Für den Erfolg des § 70 der LBO ist der sogenannte Kriterienkatalog bei der Behandlung der statischen Nachweise von besonderer Bedeutung. Dieser Katalog wird Teil der Bauvorlagenverordnung. Der Umgang mit Standsicherheitsfragen wird jetzt also auf dem Verordnungswege geregelt und somit von der Verwaltung geprägt. Dies kann Vorteile wie auch Nachteile haben.

Inhaltlich findet die derzeitige bekannte Fassung des Kriterienkataloges unsere relativ weitgehende Zustimmung, auch wenn manche Klarstellung im Detail von unserer Seite zwar angeregt, bislang aber nicht berücksichtigt wurde.

Probleme sehen wir bezüglich der korrekten Anwendung des Kriterienkataloges in der täglichen Praxis durch die aufstellenden Kollegen - man könnte auch sagen bezüglich Verständnis des Inhaltes und Ehrlichkeit bei der Anwendung.

Mit anderen Worten: Es kommt auf die Durchsetzbarkeit in der Praxis an, die in einem Umfeld, das schon heute durch manche „Mogelei“ geprägt ist, fraglich erscheint. Mehrere andere Bundesländer haben die Erfahrung gemacht, dass über die Hälfte der Erklärungen zum Kriterienkatalog von den Aufstellern der statischen Berechnungen falsch ausgefüllt werden.

Der bei falscher Anwendung drohende Verlust des Versicherungsschutz, der ja leicht auch bis zum Bauherren durchschlagen kann, scheint bei viel zu Vielen kein ausreichendes Nachdenken und entsprechendes Handeln zu bewirken.

Um denjenigen Nutzern die versucht sind, die Anwendung des Kriterienkataloges „kreativ zu gestalten“, eine Verhaltenskorrektur nahezulegen, ist es u.E. unerlässlich, ein Formular einzuführen, das seitens des Aufstellers der bautechnischen Nachweise zu unterzeichnen ist, und in dem ausdrücklich erklärt wird, dass die Kriterien des Kataloges sämtlich erfüllt sind, was aber u.W. seitens der Verwaltung bereits beabsichtigt ist.

(Dass in der Begründung zum ersten Gesetzesentwurf ausgeführt wird, die Erklärung des Statikers zum Kriterienkatalog sei maßgebend unabhängig ob zutreffend oder nicht halten wir für nicht akzeptabel.)

Unabhängig von Paragraphen des LBO-Entwurfes möchten wir nochmals anregen, eine Pflicht zur wiederkehrenden Prüfung des Bauwerksbestandes analog DIN 1076, RÜV o.ä. zumindest für größere Bauwerke u./o. Sonderbauten einzuführen. Gerade im Bestand wird das zukünftige Baugeschehen ein Schwergewicht haben, was sich auch u.E. noch zu wenig in MBO und LBO widerspiegelt.

Hier würden wir uns freuen, Ihnen für weitere Konsultationen zur Verfügung stehen zu dürfen.

Folgende Einzelregelungen lagen uns in unserer schriftlichen Stellungnahme vom April 2007 noch besonders am Herzen:

Zu **§ 68 (3)** hatten wir vorgeschlagen, dass die bautechnischen Nachweise vor Baubeginn vorgelegt werden sollen, damit die Bauaufsicht eine Möglichkeit des Eingreifens hat, bevor auf der Baustelle vollendete Tatsachen geschaffen sind

Wir hatten weiterhin angeregt, einen praktikablen Weg zu suchen, der die Beauftragung eines Prüfingenieure relativ frühzeitig ermöglicht, ohne dass infolge von Fehlinterpretation auf Bauherrnseite dies erst spät erfolgt und zu Verzögerungen führt.

Zu **§ 58** war von uns angeregt worden, Anlagen, die einer Genehmigung nach BlmschG bedürfen, in der Prüfpflicht zu belassen, da hier zumeist ein besonderes öffentliches Interesse anzunehmen ist.

Außerdem hatten wir zu **§ 63**, das sind die verfahrensfreien Vorhaben, eine Vielzahl von Anregungen gegeben zu Vorhaben, die besser nicht verfahrensfrei gestellt werden.

Nur ein Beispiel von Vielen dazu:

Zu **§ 63 (1) Nr. 10 Buchst. b**, der eine Verfahrensfreiheit für „Fenster und Türen und die dafür bestimmten Öffnungen“ bestimmt, hatten wir um Streichung gebeten oder um Änderung in „Fenster und Türen sowie die dafür bestimmten Öffnungen, die eine Spannweite von 1,50 m nicht überschreiten und nur Auflasten aus nicht mehr als einem Geschoss aufweisen“.

Mit anderen Worten: Wenn man in der Tiefgarage eines Hochhauses die wesentlichen tragenden Wände mit Türen durchlöchert, kann dies nach dem vorliegenden LBO-Entwurf verfahrensfrei geschehen.

Zu **§ 63 (2) Nr. 1** hatten wir vorgeschlagen, dass die Nutzungsänderung bei neuen Nutzungen, die keine anderen öffentlich-rechtlichen Anforderungen mit sich bringen, zwar verfahrensfrei bleiben könne, dass aber „eine formlose Anzeige der neuen Nutzung an die Bauaufsicht zu richten sein solle“, damit diese im Zweifelsfalle angemessen reagieren kann.

Dies geschah vor dem Hintergrund unserer Praxiserfahrungen, die zeigen, dass ein Verständnis für „andere öffentlich-rechtliche Anforderungen“ in der Mehrzahl der uns zur Kenntnis gelangenden Fälle kaum bis nicht vorhanden ist.

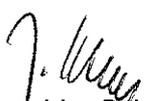
Insgesamt hätten wir uns sehr gewünscht, dass unsere Anregungen mehr Berücksichtigung gefunden hätten. Darunter hätte sicher das Gesamtkonzept der LBO nicht gelitten.

Abschließend haben wir die Bitte, folgendes in Erwägung zu ziehen:

Da zwar die Prüfingenieure für Baustatik, einerseits diejenigen sind, die sich bauaufsichtlich mit der Standsicherheit von Neubauten und häufig auch Bestandsbauten in Theorie der Berechnung wie Praxis der Bauausführung auseinandersetzen müssen und insofern auch direkt mit eventuellen Gefahrensituationen konfrontiert werden, andererseits aber keine Befugnis für direkte Anweisungen haben, ergibt sich gelegentlich die Situation, dass eine Gefahrensituation auftritt, für wirksame Anordnungen aber der Weg über die Bauaufsicht gewählt werden muss, was unnötige, ggf. unakzeptable Verzögerungen mit sich bringen kann. Für solche Sondersituationen bei direkt drohender Gefahr bitten die Prüfingenieure um eine Regelung hinsichtlich eines direkten Eingriffsrechtes.

Wir stehen gern für nähere Erläuterungen und jedwede Konsultation zur Verfügung und verbleiben

mit freundlichem Gruß

  
Dr.-Ing. Joachim Scheele  
(1. Vorsitzender)